



Protokollauszug vom

19.02.2025

Departement Finanzen / Departementssekretariat:

Vernehmlassung betreffend «Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes»

(Frist: 28. Februar 2025)

IDG-Status: öffentlich

SR.25.51-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort betreffend «Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes» wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend «Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes» wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 12. November 2024 zur Vernehmlassung mit Frist bis 28. Februar 2025 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Mit der finanzpolitischen Reserve verfügen die Gemeinden im Kanton Zürich über ein Instrument, um Schwankungen des Jahresergebnisses zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Mit einer Einlage in die finanzpolitische Reserve verschlechtert sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung des entsprechenden Jahres. Mit einer Entnahme kann wiederum ein negatives Jahresergebnis verbessert werden. Gemäss dem geltenden Gemeindegesetz müssen Einlagen in die finanzpolitische Reserve budgetiert werden und dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen (§ 123 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]).

Am 30. Oktober 2023 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat betreffend Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz (KR-Nr. 438/2020) überwiesen. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Einlagen in die finanzpolitische Reserve auch ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat diese Möglichkeit geprüft und einen Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes ausgearbeitet. Das Gesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass Einlagen in die finanzpolitische Reserve neu auch mit der Genehmigung der Jahresrechnung vorgenommen werden können (§ 123 Abs. 2 VE-GG). Die Einlagen in die Reserve werden dabei vom Budgetorgan beschlossen, in der Stadt Winterthur also vom Stadtparlament (§ 123 Abs. 3 VE-GG). Die vorliegende Revision sieht zudem vor, dass die Regelungen in § 17 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) aus gesetzessystematischen Gründen in das Gemeindegesetz (§§ 123 Abs. 4 und 124 Abs. 3 lit. c VE-GG) überführt werden sollen.

Der Regierungsrat hat die Direktion der Justiz und des Innern am 30. Oktober 2024 ermächtigt, zum Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen (RRB Nr. 1112/2024).

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Der Prozess zur Genehmigung der Jahresrechnung in Stadtrat und Stadtparlament fokussiert sich bisher auf die Analyse der Sachverhalte, welche zum jeweiligen Jahresergebnis (insbesondere im Vergleich zum budgetierten Jahresergebnis) geführt haben. Dabei wird die finanzielle Situation im Sinne des mit HRM2 eingeführten und in § 118 des Gemeindegesetzes gesetzlich verankerten Prinzips der «True-and-fair-View» den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt. Die im Prozess involvierten Organe wie auch die Öffentlichkeit können dadurch darauf vertrauen, dass das ausgewiesene Gesamtergebnis aussagekräftig für den Geschäftsgang des jeweiligen Jahres steht. Die Möglichkeit, im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung Einlagen in die finanzpolitische Reserve vorzunehmen, würde diese Klarheit in der Darstellung der Jahresrechnung in Frage stellen. Die Rechnungslegung – und dabei insbesondere das ausgewiesene Jahresergebnis – wäre politisch beeinflussbar, was den mit der Einführung von HRM2 festgelegten Grundsätzen widerspricht. Für die Öffentlichkeit wäre nicht mehr ohne weiteres erkennbar, wie sich die tatsächliche finanzielle Situation im jeweiligen Jahr entwickelt hat. Dies schadet der Transparenz und dem Vertrauen in die Institutionen.

4. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat steht für eine transparente und unverzerrte Darstellung der finanziellen Verhältnisse im Zuge der Rechnungslegung ein. Die Vernehmlassungsvorlage steht diesem Anliegen entgegen, weshalb sie der Stadtrat ablehnt.

5. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort

Beilage:

1. Einladung zur Vernehmlassung inkl. Vernehmlassungsvorlage

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Frau Regierungsrätin J. Fehr
Postfach
8090 Zürich

19. Februar 2025 SR. 25.51-2

Vernehmlassung betreffend «Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend «Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes» Stellung nehmen zu können.

Der Prozess zur Genehmigung der Jahresrechnung in Stadtrat und Stadtparlament fokussiert sich bisher auf die Analyse der Sachverhalte, welche zum jeweiligen Jahresergebnis (insbesondere im Vergleich zum budgetierten Jahresergebnis) geführt haben. Dabei wird die finanzielle Situation im Sinne des mit HRM2 eingeführten und in § 118 des Gemeindegesetzes gesetzlich verankerten Prinzips der «True-and-fair-View» den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt. Die im Prozess involvierten Organe wie auch die Öffentlichkeit können dadurch darauf vertrauen, dass das ausgewiesene Gesamtergebnis aussagekräftig für den Geschäftsgang des jeweiligen Jahres steht. Die Möglichkeit, im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung Einlagen in die finanzpolitische Reserve vorzunehmen, würde diese Klarheit in der Darstellung der Jahresrechnung in Frage stellen. Die Rechnungslegung – und dabei insbesondere das ausgewiesene Jahresergebnis – wäre politisch beeinflussbar, was den mit der Einführung von HRM2 festgelegten Grundsätzen widerspricht. Für die Öffentlichkeit wäre nicht mehr ohne weiteres erkennbar, wie sich die tatsächliche finanzielle Situation im jeweiligen Jahr entwickelt hat. Dies schadet der Transparenz und dem Vertrauen in die Institutionen.

Der Stadtrat steht für eine transparente und unverzerrte Darstellung der finanziellen Verhältnisse im Zuge der Rechnungslegung ein. Die Vernehmlassungsvorlage steht diesem Anliegen entgegen, weshalb sie der Stadtrat ablehnt.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Künzle'.

Michael Künzle
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Simon'.

Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an: gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch